



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Justizvollzug und Wiedereingliederung

Vollzugseinrichtungen Zürich
Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft

MERKBLATT

Klassifizierung: öffentlich

Gaben und Geldgeschenke

Version: 10.12.2024 – ersetzt Version vom 12.04.2024

Dieses Dokument beschreibt die Vorgaben, an welche sich Personen halten müssen, die eingewiesenen Personen im ZAA Gaben oder Geldgeschenke übermitteln möchten.

Eingewiesenen Personen im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft (ZAA) ist es erlaubt (Natural-) Gaben und Geldgeschenke von Dritten zu empfangen. Externe Personen können auch ohne eine Besuchsanmeldung Gaben und Geldgeschenke für eine bestimmte eingewiesene Person im ZAA abgeben. Dafür müssen sie einen amtlichen Ausweis, einen Führerausweis oder einen F-, N- oder S-Ausweis vorweisen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:



Gewichtslimite: Das Gewicht der Gaben sollte 5 Kilogramm nicht überschreiten. Gaben- und Gewichtskontrolle erfolgt durch das ZAA.



Abgabezeiten: Montag bis Sonntag jeweils von 08:00 Uhr bis 18:45 Uhr. Eine Entgegennahme von Gaben und Bargeld ausserhalb dieser Zeiten, ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich.



Zulässige Gaben:

Geeignete Produkte sind z.B. geschnittene Dauerwurstwaren, Käse, Süssigkeiten, sortenreine Nüsse ohne Schale, Raucherwaren.

Empfohlen werden jedoch Geldgeschenke, die gegen Abgabe einer Quittung angenommen werden – die eingewiesenen Personen haben die Möglichkeit im internen Kiosk einzukaufen.

Die eingewiesene Person ist selbst für die Qualität/Verderblichkeit der von aussen erhaltenen Gaben, welche gekühlt werden müssten, verantwortlich. Die Leitung des ZAA lehnt jegliche Haftung für gesundheitliche Beschwerden durch Lebensmittel aus Gaben ab.



Unzulässige Gaben sind die folgenden Artikel:

- Produkte, welche sich nicht in der ungeöffneten Originalverpackung befinden, und selbst hergestellte Waren
- Waren, die die Sicherheit gefährden können, wie beispielsweise Pfeffer und andere Gewürze, Kaugummi, Kerzen, Spraydosen
- sämtliche Glas- und Blechbehälter
- Medikamente
- Rohes Fleisch und Fisch sowie alle Lebensmittel, welche vor Verzehr gekocht werden müssen



- Waren, die übermässigen Kontrollaufwand verlangen, wie beispielsweise Früchte, Gemüse, Trockenobst, Körnerprodukte, Nüsse mit Schalen, Pulver & Granulate, Blumen und Pflanzen
- Elektronische Geräte, ausser: Neue und originalverpackte Zahnbürsten, Rasierer, Haarschneider und Nasenhaarschneider.

Artikel, die gefährlich sind bzw. die Sicherheit gefährden können, werden grundsätzlich abgewiesen. Andere Artikel, die nicht als Gabe zugelassen sind, können den Effekten zugeführt werden, sofern Grösse und Menge der Artikel dies erlauben.



Per Post zugestellte Gaben: Gaben können auch per Post zugestellt werden. Es werden nur Pakete angenommen, auf denen ein Absender angegeben ist.

Beachten Sie: Unzulässige Waren, die werden per Post im ZAA eintreffen, werden auf Kosten der eingewiesenen Person an den Absender/die Absenderin retourniert oder vernichtet.